

schulen mit deutscher Unterrichtssprache in Tirol und Vorarlberg und im Küstenlande, ferner an den slavischen Gymnasien Dalmatiens in den Kreis des obligaten Unterrichtes einbezogen, und wurde von ordentlichen Lehrern theils durch alle Classen, wie z. B. an den Gymnasien des Küstenlandes, an der k. k. Unter-Realschule (jetzt Ober-Realschule) in Innsbruck, an der Communal-Unter-Realschule (jetzt Real-Gymnasium) in Feldkirch, theils von der IV. Classe aufwärts (wie an allen Gymnasien in Tirol) mit wöchentlich 2—3 Stunden gelehrt, und konnten nur aus wichtigen Gründen Eltern oder Vormünder für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen um Dispens von der Erlernung der genannten Sprache bei der Landesstelle ansuchen.

Mit dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger trat jedoch eine wesentliche Aenderung der bezüglichen Bestimmungen ein, indem nach §. 19 des genannten Gesetzes alle jene Verordnungen als aufgehoben zu betrachten waren, vermöge welcher bisher Gymnasial-Schüler zur Erlernung einer zweiten Landessprache, welche weder die Unterrichtssprache des Gymnasiums, noch die Muttersprache der Schüler ist, verhalten werden konnten, und somit die Verpflichtung zur Erlernung der italienischen Sprache an den deutschen Gymnasien nur mehr für jene Schüler fortbestand, deren Eltern und Vormünder sich dafür aussprachen und zwar mit der für relativ-obligate Gegenstände grundsätzlich geltenden Bestimmung, dass die Fortgangsnote in diesem Unterrichtszweige auf die Feststellung der allgemeinen Zeugnissclassen nur nach der günstigen, nicht aber nach der ungünstigen Seite hin einen Einfluss üben kann.¹⁾

In Folge der Durchführung des genannten §. 19 der Staatsgrundgesetze verhält es sich gegenwärtig mit dem Unterrichte in der italienischen Sprache als zweite Landessprache folgendermassen:

Am Staats-Realgymnasium in Feldkirch (Vorarlberg) wurde der Unterricht im Italienischen ganz aufgelassen. An den deutschen Gymnasien Tirols ist die italienische Sprache nach wie vor Gegenstand des Unterrichts, die Verpflichtung zur Theilnahme jedoch besteht nur für jene Schüler, deren Eltern oder Vormünder sich dafür aussprechen. Je nach der grösseren oder geringeren Betheiligung der Schüler wird der Unterricht entweder in besonderen Lehrkursen für mehrere Classen zugleich, oder wo das praktische Bedürfniss einen grösseren Andrang zur Folge hat, in abgesonderten Lehrkursen für jede einzelne Classe ertheilt (z. B. am k. k. Gymnasium in Bozen von der IV. Classe aufwärts).

Ziemlich unberührt blieb durch das erwähnte Staatsgrundgesetz der italienische Unterricht an den deutschen Mittelschulen des Küstenlandes.

Am k. k. Staats-Gymnasium in Triest ist die italienische Sprache nach wie vor absolut obligater Unterrichts-Gegenstand, an den anderen Mittelschulen,

1) So für die deutschen Gymnasien in Tirol und Vorarlberg ausgesprochen mit Ministerial-Erlass vom 8. November 1868 Z. 9902.